

Nr. 13 vom 13. Februar 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg Referat 31 – Qualität und Recht

Studienordnung für das Promotionsprogramm der Fakultät für Erziehungswissenschaft

vom 13. Juli 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg hat diese Studienordnung am 13. Juli 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossen.

Präambel

Diese Studienordnung ergänzt die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 16. April und 11. Juni 2014 und beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Promotionsprogramms Erziehungswissenschaft. Für Promovierende ist die Teilnahme am Studienprogramm optional. Der Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Zertifizierung des Studienprogramms. Die Organisation und Gestaltung des Promotionsprogramms obliegt der Graduiertenschule der Fakultät. Die Mitwirkung der Doktorandinnen und Doktoranden wird gewährleistet.

§ 1 Studienziel

Ziel des Promotionsprogramms Erziehungswissenschaft ist die Qualifikation für Forschung und Lehre. Es wird ein interdisziplinäres Forschungsumfeld geboten, in dem die Promovierenden strukturiert theoretische, methodische und fachübergreifende Qualifikationen unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Promotionsbedingungen in den einzelnen Fachkulturen erwerben können. Dabei soll die Selbstorganisation der Promovierenden wertgeschätzt und gefördert werden, ebenso wie die wissenschaftliche Vernetzung und eine kritische Praxisorientierung.

§ 2 Zeitlicher Rahmen

Die Dauer des Promotionsprogramms gemäß dieser Studienordnung beträgt 6 Semester bzw. 3 Jahre. Das Programm ist so konzipiert, dass es in der Regel in sechs Semestern absolviert werden kann.

§ 3 Umfang des Studienprogramms

Der Gesamtumfang des Studienprogramms beträgt 6 SWS, den die Mitglieder des strukturierten Promotionsprogramms zum Erwerb des Zertifikats nachweisen müssen.

§ 4 Studienprogramm

- (1) Die Nachweise, die die Mitglieder des strukturierten Promotionsprogramms zum Erwerb des Zertifikats erbringen müssen, können auch durch äquivalente Nachweise über Aktivitäten in Wissenschaft und Forschung erbracht werden.
- (2) Das regelhaft angebotene Studienprogramm gliedert sich in die folgenden Themengebiete
- (a) Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft,
- (b) Forschungsmethoden,
- (c) Allgemeine wissenschaftliche Kompetenzen (akademisches Schreiben und Publizieren, English Writing and Argumentation, hochschuldidaktische Qualifikationen etc.).
- In diesen Themengebieten (a), (b) und (c) werden Angebote im Umfang von insgesamt mindestens 20 Semesterwochenstunden (SWS) bereitgestellt.
- (3) Die Regelungen zur Anmeldung für eine Lehrveranstaltung sowie der Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer ausführlichen Beschreibung werden durch die Graduiertenschule Fakultät für Erziehungswissenschaft festgelegt und an geeigneter Stelle veröffentlicht.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen sind insbesondere:

Lehrveranstaltungsart und didaktisches Konzept	Umfang SWS	Gruppen- größe
Workshops dienen dem reflektierenden und zielgerichteten wissenschaftlichen Arbeiten unter der Anleitung einer Expertin oder eines Experten und erfordern die aktive Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden.	in der Regel 0,5 bis 2	in der Regel 10
Seminare dienen der komplexen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Methoden. Sie werden wesentlich durch die aktive Teilnahme der Doktorandinnen und Doktoranden gestaltet.	in der Regel 0,5 bis 2	in der Regel 10
Kolloquien dienen dem qualifizierenden, wissenschaftlichen Austausch.	in der Regel 0,5 bis 2	in der Regel 10

§ 6 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden in Lehrveranstaltungen durch aktive Beteiligung der Doktorandinnen und Doktoranden erbracht. Der Lehrende bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme.
- (2) Die Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, werden mit den Beteiligten in geeigneter Form vereinbart.

§ 7 Anrechnung

Die Anrechnung anderer Leistungen im Sinne der Erreichung des Studienziels nach § 1 erfolgt durch die Graduiertenschule.

§ 8 Transcript of Records

Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Transcript of Records dokumentiert, in dem die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. Das Transcript of Records wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache ausgefertigt. Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Promotionsstudium zum Sommersemster 2017 aufnehmen.

Hamburg, den 13. Februar 2017 **Universität Hamburg** Fakultät für Erziehungswissenschaft